

## **Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Laatzen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Laatzen am 26.03.1992 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen und Familien unterhält die Stadt Laatzen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt kann bei Bedarf Wohnungen anmieten.  
Solange diese Wohnungen für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.  
Die Bestimmungen dieser Satzung sind für die Mietdauer anzuwenden.
- (3) Die Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

### **§ 2**

#### **Benutzungsrecht**

- (1) Das Recht, eine Unterkunft zu benutzen, wird durch eine schriftliche Verfügung begründet. Diese Verfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.
- (2) Der Nutzungsberechtigte darf nur die ihm zur Verfügung gestellten Räume bewohnen oder benutzen.  
Die Stadt kann jederzeit das Benutzungsrecht aufheben, einschränken oder in sonstiger Weise ändern. Insbesondere kann jederzeit eine Umsetzung des Benutzers oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn dies zur besseren Auslastung der Belegkapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist.  
Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder eine bestimmte Ausstattung der Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, ihre Unterkünfte zu räumen, wenn ihnen die Stadt eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Art, Ausstattung und Mietpreisniveau im Einzelfall zumutbar ist.
- (4) Das Benutzungsrecht für die Unterkunft endet bei Wegzug oder Tod des Benutzers.  
Einem Wegzug ist eine nicht gemeldete, länger als vier Wochen dauernde Abwesenheit des Benutzers gleichzustellen. Unterbleibt die Abmeldung, so kann die Stadt über die Unterkunft anderweitig verfügen.
- (5) Der Benutzer hat bei Beendigung des Benutzungsrechts alle nicht zur Ausstattung der Unterkunft gehörenden Sachen unverzüglich zu entfernen.  
Kommt er einer gesetzten Frist nicht nach, so kann die Stadt diese Sachen auf Kosten des ehemaligen Benutzers aus der Unterkunft entfernen, verwahren oder in Verwahrung geben.

Eine Verpflichtung der Stadt zur Verwahrung derartiger Sachen besteht im Höchstfall für drei Monate. Danach ist die Stadt berechtigt, die Sachen der Entsorgung zuzuführen. Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang solcher Sachen. Die entstehenden Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

- (6) Um- und Einbauten, insbesondere Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität, Gas und Wasser, Auswechseln von Türschlössern oder bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen sind nicht gestattet. Der Benutzer ist zur Instandhaltung seiner Unterkunft und zur schonenden Behandlung der Außen- und Grünanlagen verpflichtet. Anfallende Schönheitsreparaturen in seiner Unterkunft hat er auf eigene Kosten durchzuführen, insbesondere bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Auftretende Mängel hat der Benutzer zur Vermeidung seiner Schadensersatzpflicht unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eine gewerbliche Nutzung der Unterkünfte ist nicht gestattet.
- (8) Die Benutzer sind nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (9) Jede Tierhaltung, insbesondere von Hunden und Katzen, mit Ausnahme von Ziervögeln und Zierfischen, ist nicht gestattet. Dies gilt auch für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren. Die Stadt kann im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zur Entfernung dieser Tiere treffen.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Nutzungsgebühr wird nach der jeweils gültigen Gebührensatzung festgesetzt.
- (2) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Aufrechnungen sind unzulässig.

### **§ 4**

#### **Ordnung in Obdachlosenunterkünften**

- (1) Innerhalb der Unterkunftsgebäude sowie auf den dazugehörenden Grundstücken haben Bewohner und Besucher weitgehend Rücksicht aufeinander zu nehmen, so daß den Umständen nach keine unnötige Belästigung, Behinderung oder Beschädigung der Umwelt erfolgt.
- (2) Die von der Stadt eingesetzten Bediensteten oder Beauftragten sind berechtigt, den Benutzern und Besuchern Weisungen zu erteilen und die Unterkünfte zu angemessenen Zeiten zu betreten.
- (3) Im Interesse des ordnungsgemäßen gemeinschaftlichen Zusammenlebens der jeweiligen Benutzer und ihrer Besucher erläßt der Stadtdirektor eine Hausordnung.

## **§ 5**

### **Haftung für Schäden**

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen und den gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in der Gemeinschaft lebenden Personen oder der Besucher verursacht werden. Die Benutzer haben zu beweisen, daß sie kein Verschulden trifft.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkünfte oder den Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.
- (3) Erstattungsbeträge nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 ohne eine vorherige Verfügung der Stadt eine Unterkunft bezieht,
  - b) entgegen § 2 Abs. 2 sich einer angeordneten Umsetzung oder dem Entzug einzelner Räume widersetzt,
  - c) entgegen § 2 Abs. 3 die Unterkunft nicht räumt, obwohl die Stadt ihm eine angemessene Wohnung nachweist,
  - d) entgegen § 2 Abs. 5 trotz Aufforderung eine Unterkunft nicht innerhalb der gesetzten von den eingebrachten Sachen räumt,
  - e) entgegen § 2 Abs. 7 seine Unterkunft gewerblich nutzt,
  - f) entgegen § 2 Abs. 8 anderen als in der Verfügung der Stadt ausgewiesenen Personen Unterkunft gewährt,
  - g) entgegen § 2 Abs. 9 Tiere hält,
  - h) entgegen § 4 Abs. 3 die Benutzungsordnung wiederholt nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

## **§ 7**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Gebühren in Einzelfällen eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Ermäßigung, Stundung oder Ratenzahlung gewährt werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Laatzen vom 11. März 1977 außer Kraft.

Laatzen, den 26. März 1992

Stadt Laatzen

gez.  
Fischbach,  
Bürgermeister

L.S.

gez.  
Gensch,  
Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 17 vom 23. April 1992 gem. § 6 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 1982 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 229/82) öffentlich bekanntgemacht.

Laatzen, den 30.04.1992

Der Stadtdirektor

Gez.

Gensch